

**Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH**

IDW-Institut der Wirtschaftsprüfer
Wirtschaftsprüferhaus
Hauptfachausschuss ERS HFA 23
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Name: Dr. Christopher Benkert
Durchwahl: +49 (0)89 1220 - 7671
Fax: +49 (0)89 1220 - 7493
E-Mail: christopher.benkert@allianzgi.de
Datum: 17. September 2008

Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen (IDW ERS HFA 23) – Eingabe Fachgespräch am 19.09.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zum heutigen Fachgespräch danken wir Ihnen – auch im Namen der Geschäftsleitung der Allianz Global Investors KAG mbH – ganz herzlich.

Nachfolgend finden Sie auf der Basis unserer beiden bisherigen Schreiben sowie der stattgefundenen Diskussion eine Zusammenfassung unserer Überlegungen, verbunden mit der Anregung, die unter Ziffer 4 formulierte Ergänzung im Interesse der betroffenen Kommunen in den durch den Hauptfachausschuss zu verabschiedenden Standard mit aufzunehmen.

1. Ausgangslage

Mit der Umstellung von der „Kameralistik“ auf die „Doppik“ und der damit verbundenen Anwendung des durch das BilMoG modifizierten HGB durch Kommunen werden bestehende Pensionszusagen auch als Schuldposten transparent.

Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11-13
60329 Frankfurt am Main

Postfach 11 01 26
60036 Frankfurt am Main

Telefon +49.69.263-140
Telefax +49.69.263-14186
info@allianzgi.de
www.allianzglobalinvestors.de

Sitz: Frankfurt am Main
Handelsregister: HRB 9340
Amtsgericht: Frankfurt am Main

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Joachim Faber
Geschäftsführung: Horst Eich (CEO), Dr. Thomas Wiesemann (CEO), Oliver Clasen, Dr. Christian Finckh, Dr. Michael Korn, Thomas Linker, Dr. Markus Lohmann, Matthieu Louanges, Michael Peters, Tobias C. Pross, Wolfgang Pütz, Ernst Jürgen Riegel, Dr. Herold Rohweder, Dr. Martin Scholz, Neil Sedgwick-Dwane, Frank Witt

2. Einsatz externer Versorgungseinrichtungen

Bereits heute bedienen sich viele juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Sondervermögen zur Versorgung ihrer Beamten und deren Hinterbliebenen sogenannter Versorgungskassen; die gesetzliche Grundlage der Versorgung über diese Versorgungskassen ist für die Landesbeamten im jeweiligen Landesrecht und für Bundesbeamte im BeamtVG zu finden. Neben diesen Versorgungskassen können freiwillig auch andere Versorgungseinrichtungen wie z.B. Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds oder Unterstützungskassen eingesetzt werden.

Durch die Einschaltung externer Rechtsträger zur Durchführung der Altersversorgung für die Beamten soll es nach dem von Ihnen vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme unter Ziffer 4.2. im Rahmen der Bilanzierung – anders als bisher im öffentlichen Bereich – nun auch möglich sein, die Verpflichtungen mit den aufgebauten Assets zu saldieren und damit einen Bilanzverkürzungseffekt zu erzielen.

3. Eignung einer Treuhand zur Bildung eines Kapitalstocks

Neben den genannten Versorgungseinrichtungen genügt unserer Ansicht nach auch eine überbetriebliche Treuhand – organisiert in Form einer doppelseitigen Treuhand (Contractual Trust Arrangement - CTA) – den in Ziffer 4.2 des Entwurfs definierten Anforderungen an eine rechtlich selbständige Einheit zur planmäßigen Ansammlung eines Kapitalstocks für die Kapitaldeckung vorhandener und zukünftig entstehender Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beamten.

Grundvoraussetzung ist nach dem bisherigen Meinungsstand, dass der bei einer überbetrieblichen Treuhand angesammelte Kapitalstock anteilig eindeutig einer bilanzierenden Einheit (Treugeber) zugeordnet werden kann und diese einen Anspruch auf entsprechende Verwendung gegenüber dem Treuhänder hat. Diesen Anspruch erfüllt eine von der bilanzierenden Einheit unabhängige Treuhand, indem sie jedem Treugeber eine eigene Vermögensmasse (z.B. ein Konto oder Depot) zuordnet und sich dem Treugeber gegenüber durch entsprechende Verträge zur zweckgebundenen Verwendung der Vermögensgegenstände verpflichtet.

Die Konstruktion der doppelseitigen Treuhand (Verwaltungs- sowie Sicherheitstreuhand) schützt den für die Versorgungsverpflichtungen angesammelten Kapitalstock nach herrschender Meinung im Fall der Insolvenz eines privatwirtschaftlichen Treugebers vor dem Zugriff aller übrigen Gläubiger und stellt damit auch für den öffentlich-rechtlichen Treugeber die strenge Zweckbindung des separierten Versorgungsvermögens sicher.

Die Abbildung der Versorgung über eine nach den Grundsätzen eines CTA organisierte Treuhand eröffnet damit die Möglichkeit, die Versorgungsverpflichtungen flexibel und effizient auszufinanzieren.

4. Ergänzungsvorschlag zum IDW ERS HFA 23

In Konkretisierung der oben skizzierten Merkmale einer überbetrieblichen Treuhand als externe, rechtlich selbständige Einheit regen wir daher als potentielle weitere Basis für die Durchführung der Beamtenversorgung in Bund und Ländern unter Ziffer 4.3. des Entwurfs als Randziffer 21 a (bzw. als neuer Punkt 22) nach dem Satz „Sofern bei [...] dargelegten Grundsätze“ die Aufnahme folgender Formulierung in den künftigen Standard an:

„Die in Ziffer 4.2. dargelegten Grundsätze gelten ebenso in dem Fall, dass Vermögensgegenstände durch unwiderrufliche Auslagerung auf eine rechtlich selbständige externe Einheit (z.B. überbetriebliche Treuhand – CTA) ausschließlich zur Erfüllung der einer bilanzierenden Einheit obliegenden Versorgungsverpflichtungen dienen.“

Wir würden uns freuen, wenn wir zusammen mit Ihnen die Voraussetzungen für eine moderne, sichere und den Anforderungen an betriebswirtschaftliche Grundsätze genügende Lösung für öffentliche Arbeitgeber schaffen könnten. Für weiteren fachlichen Input und die entsprechende Unterstützung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Franz
Prokuristin Pension Markets


Dr. Christopher Benkert
Prokurist Pension Markets

Anlagen